

Anlage 1: FAQs zur Ausleihe von E-Lastenrädern

1. Allgemein

1.1 Lastenrad – was ist das? Unser Lastenrad ist ein elektrisches Lastenrad, welches kostenlos in der Gemeinde Seukendorf zum Verleih steht. Das Lastenrad ist ausschließlich zum Transport von Lasten vorgesehen.

1.2 Wer steht hinter dem Lastenrad? Das Lastenrad ist ein Angebot der Gemeinde Seukendorf. Das Lastenrad gehört der Gemeinde Seukendorf.

1.3 Hat das Lastenrad einen Motor? Das Lastenrad ist ein Lasten-Pedelec und hat einen Motor. Es wird durch den Elektromotor bis 25 km/h unterstützt, wenn der Fahrer in die Pedale tritt. Bei Geschwindigkeiten über 25 km/h regelt der Motor runter. Das Lastenrad kann einfach an einer Steckdose mit dem dazugehörigen Ladegerät geladen werden.

2. Buchung

2.1 Wer ist mein Vertragspartner? Die Gemeinde Seukendorf ist Verleiher des Lastenrades. Der Kunde ist Entleiher.

2.2 Wie viele Tage darf ich das Lastenrad maximal am Stück kostenlos ausleihen? Das Lastenrad kann maximal 24 Std. am Stück ausgeliehen werden. Eine Ausleihe über das Wochenende kann länger sein. Eine Rückgabe am Samstag nach 13.00 Uhr oder Sonntag ist nicht möglich.

2.3 Wie oft darf ich das Lastenrad ausleihen? Grundsätzlich darf das Lastenrad wiederholt ausgeliehen werden. Wir behalten uns jedoch vor dies künftig einzugrenzen, falls es nötig werden sollte. Das Lastenrad sollte einer breiten Masse zur Verfügung stehen. Es ist deshalb wichtig, dass alle Interessierten zum Zug kommen können.

2.4 Welche Bedingungen muss ich unbedingt beachten?

- Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- Haftpflichtschäden müssen Sie selbst absichern.
- Es ist grundsätzlich eine Kautionshöhe von 50 Euro im Voraus zu entrichten.
- Sie haften für alle entstandenen Schäden; bei Diebstahl greift die Versicherung, wenn das Fahrrad an einen festen Gegenstand angeschlossen wurde.
- Bei Überziehung der Leihzeit ist für jeden begonnenen Tag eine Überziehungsgebühr von 20 Euro fällig.
- Das Lastenrad ist mit zwei Schlössern und den dazugehörigen Schlüsseln ausgestattet, um diese gegen Diebstahl zu sichern. Zudem ist das Fahrrad mit einem GPS-Tracker versehen. Der Ausleiher muss die sachgemäße Sicherung vornehmen. Dies muss insbesondere mit dem ausgegebenen Ketten- oder Faltschloss so erfolgen, dass der Rahmen der Lastenräder an einem festen Gegenstand aus Metall (z.B. Straßenschild oder Fahrradständer) angeschlossen ist.
- Sie müssen vor Fahrtbeginn selbst Licht und Bremsen bzw. allgemein die Verkehrstauglichkeit überprüfen.
- Sie verpflichten sich, den verkehrssicheren Zustand während der Leihzeit regelmäßig zu überprüfen.
- Soweit ein vom Entleiher zu vertretender Schaden eingetreten ist bzw. eine Reparatur notwendig wird, erfolgt eine Schadensabwicklung über die Schadensabteilung des Verleihers.
- Mit Unterzeichnung des Leihvertrages bei der Abholung wird die Buchung für beide Seiten verbindlich. Es ist nicht auszuschließen, dass das Lastenrad wegen unvorhersehbarem Reparaturaufwand in Einzelfällen nicht zur Verfügung steht.

2.5 Wie lange im Voraus kann ich buchen? Es kann maximal 6 Monate im Voraus gebucht werden.

2.6 Ich habe das Lastenrad gebucht und brauche es nicht, was muss ich tun? Rufen Sie bei der Ausgabestelle an und lassen Sie Ihre Buchung aus dem System löschen. Dies sollte allerdings mit entsprechendem Vorlauf passieren, so dass noch jemand anderes das Lastenrad in diesem Zeitraum buchen kann.

3. In der Praxis

- 3.1 Ist das Lastenrad gegen Diebstahl versichert? Ja, das Lastenrad ist gegen Diebstahl versichert, sofern es mit dem ausgegebenen Ketten- oder Faltschloss an einem festen Gegenstand angeschlossen wurde.
- 3.2 Was ist, wenn ich einen Schaden an dem Lastenrad feststelle? Informieren Sie die Ausgabestelle über den Schaden. Falls der Schaden die Fahr- oder Verkehrstauglichkeit einschränkt, darf das Lastenrad nicht weitergefahren werden.
- 3.3 Was ist, wenn ich einen Unfall habe? Bei Unfällen ist nach Möglichkeit die Polizei hinzuzuziehen. Sollte dies nicht möglich sein, muss der Entleiher ein Unfallprotokoll erstellen, aus welchem sich Ort, Uhrzeit, Unfallablauf, Fahrzeugkennzeichen und beteiligte Personen mit Anschriften ergeben. Der Entleiher ist dem Verleiher zum Ersatz jeglichen Schadens aus dem Unfall verpflichtet, soweit dieser nicht von Dritten getragen wird.
- 3.4 Wie viele Kinder darf ich auf den Lastenrädern mitnehmen? Es dürfen keine Personen mit dem Lastenfahrrad transportiert werden!
- 3.5 Darf die Ladung des Lastenrades in Länge und Breite überstehen? Ja. Allerdings gibt es dafür Grenzen. Transportrad und Ladung dürfen zusammen nicht breiter als 2,55m und nicht höher als 4m sein. Nach hinten darf die Ladung bis zu 3m hinausragen, was aber in den meisten Fällen nicht praktikabel sein wird.
- 3.6 Muss ich die Ladung speziell sichern? Die Ladung muss so gesichert sein, dass sie bei einer Vollbremsung oder plötzlichen Ausweichmanövern nicht verrutscht, umfallen, hin- und her rollen oder herabfallen kann.
- 3.7 Wie viel Gewicht darf ich auf das Lastenrad aufladen? Eine rechtliche Begrenzung des Gesamtgewichts von Fahrrädern/Lastenrädern gibt es nicht. Für das „SEULA“ gilt: Die maximale Ladekapazität von 200kg des Transportrads sollte auf keinen Fall überschritten werden. Die Belastung des Sattels ist auf 100 kg begrenzt. Die Ladefläche darf mit max. 100kg, der Gepäckträger mit max. 20 kg belastet werden.
- 3.8 Darf ich mit dem Lastenrad den Radweg benutzen? Es gelten dieselben Verhaltensvorschriften wie für Fahrradfahrer*innen allgemein, inklusive der Privilegien des Fahrradverkehrs gegenüber Kfz. Dazu gehören das Recht zur Benutzung von Radwegen und für den Radverkehr freigegebenen Einbahnstraßen, Busspuren und Gehwegen und das Rechtsüberholen wartender Autos am rechten Fahrbahnrand.
- 3.9 Wo darf ich das Lastenrad nutzen? Die Nutzung ist nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig.
- 3.10 Wo darf ich mit den Lastenfahrrädern halten und parken? Die Mietfahrräder dürfen insbesondere nicht geparkt oder abgestellt werden:
- a) an Verkehrsampeln,
 - b) an Parkscheinautomaten oder Parkuhren,
 - c) an Straßenschildern,
 - d) auf Gehwegen, wenn dadurch eine Durchgangsbreite von 1,50 m unterschritten wird,
 - e) vor, an und auf Rettungswegen und Feuerwehranfahrtszonen,
 - f) wenn dadurch die stationäre Werbung eines Dritten verdeckt wird,
 - g) abgeschlossen an Zäunen von privaten oder öffentlichen Häusern und Einrichtungen,
 - h) auf Bahn- und Bussteigen des ÖPNV, i) in Gebäuden, Hinterhöfen oder in Fahrzeugen,
 - i) auf Blindenleitsystemen,
 - j) an oder vor Briefkästen,
 - k) vor Toren und Türen oder in deren Schwenkbereich,
 - l) in oder vor Einfahrten.

Parken und Halten von Lastenrädern ist wie bei Fahrrädern auch erlaubt:

- Auf dem Gehweg, wenn dadurch keine Fußgänger behindert werden. Das gebietet allein auch die Rücksichtnahme auf andere.
- Am Fahrbahnrand (allerdings nicht unbeleuchtet bei Dunkelheit).
- Auf kostenpflichtigen Parkplätzen mit Parkschein.

3.11 Darf das Lastenrad weiter verliehen werden? Nein, eine Verleihung durch den Entleiher ist abgesehen von der Nutzung der im Vertrag angegebenen Nutzer nicht zulässig.

3.12 Darf ich die Lastenräder mit in Bus/U-Bahn nehmen? Im VGN sind Mitnahmen von Sonderkonstruktionen wie z.B. Lastenrädern nicht gestattet: (<https://www.vgn.de/produkte/gemeinschaftstarif/kapitel/05/>). Für die Frage der Mitnahme in der Bahn ist folgende Seite hilfreich: <http://www.cargobike.jetzt/fahrradmitnahme/>

Viel Spaß bei der Nutzung des Seukendorfer Lastenrades „SEULA“.

Wir haben noch folgende Tipps für Sie:

- Fahren Sie stets angepasst und sicher!
- Behandeln Sie das Lastenrad pfleglich, damit es allen Seukendorfer Bürgerinnen und Bürgern lange Freude bereitet.
- Geben Sie bei Rückgabe ein kurzes Feedback zum Zustand vom „SEULA“ an die Ausleihstation.
- Was ist aufgefallen?
- Sind Mängel vorhanden?
- Wie zufrieden waren Sie?
- Was kann verbessert werden?

Empfehlen Sie das Lastenrad gerne weiter!!!